

BÜRGERRECHTSGESETZ DER GEMEINDE UNTERVAZ (GBÜG)

Gegenstand des Gesetzes	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz¹.</p>
Wohnsitzerfordernis	<p>Art. 2</p> <p>Das Gemeindebürgerrecht kann Personen mit Wohnsitz in Untervaz erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens sechs Jahren (Schweizer/Schweizerinnen) bzw. zehn Jahren (Ausländer/Ausländerinnen) hier Wohnsitz² hatten. Im Zeitpunkt vor der Gesuchseinreichung muss die Person während vier Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Untervaz gewohnt haben.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand prüft die Einbürgerungsgesuche. Er lädt die gesuchstellenden Personen zu einem Eignungsgespräch ein, in dem insbesondere die Integration und Vertrautheit gemäss Artikel 5 KBüV³ geprüft werden. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen beschliessen.</p> <p>² Der Gemeindevorstand erstellt zuhanden der Gemeindeversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden. Er teilt den Entscheid⁴ über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand erstattet innert fünf Jahren seit der Einbürgerung Mitteilung an den Kanton⁵, wenn diese durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.</p>
Gebühren	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt die entsprechende Regelung.</p> <p>² Er kann für Schweizer / Schweizerinnen und für Ausländer/Ausländerinnen unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für die Wiedereinbürgerungen können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.</p> <p>⁴ Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.</p>
Besondere Fälle	<p>Art. 5</p> <p>In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.</p>
Rechtsschutz	<p>Art. 6</p> <p>Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung⁶ zu versehen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>Dieses Gesetz wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13.12.2006 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung am 01.01.2007 in Kraft.</p>

Der Gemeindepräsident:
sig. Hs. Wolf

Die Gemeindevorsteherin:
sig. I. Hitz

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31.08.2005 (KBüG; BR 130.100)

² Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 31.08.2005 (KBüG 11; BR 130.100)

³ Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

⁴ Art. 4 und 17 KBüV

⁵ Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (BüG 41; SR 141.0)

⁶ Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton Graubünden (Verwaltungsgerichtsgesetz VGG; BR 370.100, Art. 50ff)

